
Newsletter 15/2022

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

❖ **Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen
(Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung-
EnSikuMaV)**

Der Ukraine-Krieg hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. In der Folge kam es immer wieder zu Reduzierungen der Gasimportmengen von russischen Lieferanten nach Deutschland. Dadurch sind zusätzlich kurzfristig umzusetzende und befristete Energiesparmaßnahmen zur Stärkung der Versorgung von großer Bedeutung, um den Eintritt einer Notfallsituation in diesem und im nächsten Winter zu vermeiden. Die Bundesregierung hat daher eine EnSikuMaV beschlossen.

Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft und gilt bis zum 28. Februar 2023.

Fahrschulen betreffen insbesondere folgende Vorgaben:

§ 8

- (1) Die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung ist untersagt. Ausgenommen sind kurzfristige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten*
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden Kann.*

§ 11

*Der Betrieb beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen ist in der Zeit von **22 Uhr bis 16 Uhr** des Folgetages untersagt. Dies gilt nicht, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.*



Newsletter 15/2022

Somit müssen beleuchtete Werbeschilder und/oder Schaufensterbeleuchtung, sowie Gebäude ab 22:00 Uhr bis 16:00 Uhr ausgeschaltet sein.

Siehe folgenden Link: [ensikumav.pdf \(bmwk.de\)](#)

Mit kollegialen Grüßen

Hendrik Schreiber

1. Vorsitzender